

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
über den Bebauungsplan 150
- Lüdersdorfer Weg -
2. Änderung

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25. 1. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 150 erlassen.



Teil B - Text

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
2. Als Dacheindeckung der Wohngebäude und Nebenanlagen sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden. Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dacheindeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
3. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzäunen zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.

Lübeck, den 4. September 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck



Warcow
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV *PAC - 813/04 - 23 (150)*

VOM *10. Sept.* 19 *67*

KIEL, DEN *10. Sept.* 19 *67*

Der Innenminister

des Landes Schleswig-Holstein



Reiger
10. Sept. 67